

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich	4
2. Aufgabenverteilung zwischen dem anordnenden und dem ausführenden SG	4
3. Grundsatz	4
4. Stundung	5
4.1 Begriff	5
4.2 Voraussetzungen	5
4.3 Verfahren	5
4.3.1 Antragstellung	5
4.3.2 Bewilligung	6
4.3.3 Dauer der Stundung	6
4.3.4 Vorbehalt des Widerrufs, Ablehnung, Rücknahme	7
4.3.5 Stundungszinsen	7
4.3.6 Sicherheitsleistungen	8
4.3.7 Entscheidungsbefugnis	8
4.3.8 Formvorschriften	9
5. Niederschlagung	10
5.1 Begriff	10
5.2 Voraussetzungen	10
5.3 Verfahren	11
5.3.1 Befristete Niederschlagungen, Überwachung von Niederschlagungsfristen	11
5.3.2 Unbefristete Niederschlagungen	12
5.3.3 Entscheidungsbefugnis	12
5.3.4 Formvorschriften	13
6. Erlass	14
6.1 Begriff	14
6.2 Voraussetzungen	14
6.3 Verfahren	15
6.3.1 Antragstellung	15
6.3.2 Entscheidungsbefugnis	15
6.3.3 Formvorschriften	16
7. Kleinbeträge	17
7.1 Begriff	17
7.2 Einnahmen	17
7.2.1 Anforderung	17
7.2.2 Verzicht auf Betreibungsmaßnahmen	17

7.3 Ausgaben	17
7.4 Verfahren	17
8. Schlussbestimmungen	18

1. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt ausschließlich für alle öffentlich-rechtlichen Ansprüche (Geldforderungen, jedoch nicht für die Forderungen aus dem Sachgebiet Owi) des JC KomBA - ABI. Die Grundlage dieser Dienstanweisung bildet § 34 Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) in Verbindung mit §§ 58/59 BHO sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften (VV zu BHO), §§ 30/31 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO), 44 SGB II sowie 257 Handelsgesetzbuch (HGB).

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

2. Aufgabenverteilung zwischen dem anordnenden und dem ausführenden Sachgebiet

Die Entscheidungen, also die Anordnungsbefugnis, von Stundungen, Niederschlagungen, Erlassen und Vergleichen (ausschließlich außergerichtliche Schuldenbereinigungen) obliegen dem Sachgebiet Forderungsmanagement (FM) und die Ausführungen dem Sachgebiet Finanzen.

Das FM ist nach der jeweiligen Sollstellung für die Forderungsüberwachung, -bearbeitung und -verfolgung zuständig. Ungeachtet dessen liegt es in der Verantwortung jedes Mitarbeiters darauf hinzuwirken, dass Schuldner ihre offenen Forderungen möglichst vollständig und schnell ausgleichen.

Weiterhin leitet das FM die Vollstreckungsmaßnahmen bei öffentlichen Forderungen ein.

Abweichend von diesen Regelungen verbleiben die vollumfängliche Zuständigkeit der Bearbeitung, Verfolgung und der Abschluss von Sachverhalten zu Ordnungswidrigkeiten/Unterhaltsangelegenheiten mit Wahrung des Vier-Augen-Prinzips im Sachgebiet Ordnungswidrigkeiten/Unterhalt.

3. Grundsatz

Gemäß § 34 BHO sind Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben. Ausgaben dürfen nur soweit geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.

4. Stundung

4.1 Begriff

Die Stundung ist eine zahlungserleichternde Maßnahme, bei der die Fälligkeit einer finanziellen Gesamt- oder Teilforderung ganz oder ratenweise hinausgeschoben wird. Durch eine Stundung erfolgt keine Veränderung der Rückforderungshöhe.

4.2 Voraussetzungen

Einem Zahlungspflichtigen kann auf Antrag eine widerrufliche und befristete Stundung gewährt werden, wenn die Einbeziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Eine Stundung soll gegen eine angemessene Verzinsung gewährt werden und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistungen.

Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn sich der Zahlungspflichtige aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

4.3 Verfahren

4.3.1 Antragstellung

Bei Eingang eines Stundungsantrages ist dieser umgehend an das Sachgebiet FM zu übermitteln.

Dort erfolgen die statistische Erfassung (sofern erforderlich) und die Festlegung über den weiteren Bearbeitungsvorgang.

Die Bearbeitung von Stundungsanträgen obliegt ausschließlich dem Sachgebiet FM.

Die Stundung ist nur auf Antrag nebst ausreichender Begründung und Unterlagen des Schuldners zu gewähren. Für eine Antragstellung ist zwingend der Vordruck der JC KomBA-ABI zu nutzen.

Im Rahmen eines Stundungsantrages ist der Antragsteller grundsätzlich darlegungs- und beweispflichtig. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners werden durch die Mitarbeiter des FM anhand geeigneter Belege (z.B. Einkommensnachweise) geprüft.

Vor der Entscheidung über den Antrag ist folgendes zu prüfen:

- sind weitere Rückstände des Schuldners vorhanden
- wurde eine Aufrechnungsprüfung gemäß § 43 SGB II durchgeführt
- bestehen Bedenken bezüglich der Zahlungsmoral des Schuldners

- sind bereits Beitreibungsmaßnahmen eingeleitet worden.

Sind bereits Beitreibungsmaßnahmen eingeleitet worden, ist zu entscheiden ob

- eine Stundung gewährt wird oder
- die Beitreibungsmaßnahmen fortzusetzen sind.

4.3.2 Bewilligung

Bei Gewährung der Stundung sind schriftlich mindestens Aktenzeichen, Stundungsfrist/-dauer (siehe Punkt 4.3.3) (VV § 59 Nr. 1 zu BHO), sowie der Stundungsbetrag ggfs. mit Spezifikationen (wie z.B. Fälligkeitsdatum, Bescheiddatum) und die Verzinsung (siehe Punkt 4.3.5) festzulegen.

Stundungen dürfen grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt werden (siehe Punkt 4.3.4).

Wird eine Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in dem Bescheid die Bestimmung aufzunehmen, dass die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um eine in der Vereinbarung zu bestimmende Zeit überschritten wird (VV § 59 Nr. 1.3 zu BHO).

Jede gewährte Stundung ist durch die Mitarbeiter des Sachgebietes FM dem Sachgebiet Finanzen unverzüglich unter Beifügung der Kopie des Stundungsbescheides mitzuteilen. Im Sachgebiet Finanzen erfolgen die notwendigen Buchungen.

4.3.3 Dauer der Stundung

Die Stundung ist kein Dauerinstrument. Sie darf deshalb nur für einen vorübergehenden Zeitraum gewährt werden. Ferner ist die Prognose erforderlich, dass nach Ablauf des Stundungszeitraumes die Forderung durch Raten getilgt oder die dann fällige Restforderung sofort beglichen wird. Anderenfalls wäre der Anspruch durch die Stundung gefährdet mit der Folge, dass sie nicht gewährt werden darf.

Die Dauer der Stundung richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls und soll möglichst kurz bemessen werden. Eine Stundung ohne Ratenzahlungsvereinbarung sollte in der Regel max.12 Monate betragen (Ausnahmen z.B. bei Haft, lfd. Stundung.) und eine Stundung mit Ratenzahlungsvereinbarung sollte 36 Monate nicht überschreiten. Einem Antrag des Schuldners auf kurzzeitige Unterbrechung der Ratenzahlung kann für die Dauer von bis zu drei Monaten entsprochen werden, wenn nachgewiesen wird, dass auf Grund einer vorübergehenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse dieser nicht in der Lage ist, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Die Ratenzahlungsvereinbarung verlängert sich

ohne erneute Prüfung der Sachlage um die Monate der Unterbrechung. Hierbei kann es vorkommen, dass die max. Frist von 36 Monaten überschritten wird. Über die Entscheidung ist der Schuldner durch die Mitarbeiter des Sachgebieters FM zu informieren.

4.3.4 Vorbehalt des Widerrufs, Ablehnung, Rücknahme

Alle Stundungen werden dem Schuldner schriftlich unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugestellt.

Das Widerrufsrecht ist auszuüben, wenn:

- nach der Stundung Tatsachen bekannt werden, bei deren früherer Kenntnis die Stundung zu Recht abgelehnt worden wäre
- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, die zu der Stundung führten, gebessert haben oder
- sich der Schuldner mit mindestens 2 Raten 14 Tage im Rückstand befindet.

Das Widerrufsrecht kann ausgeübt werden, wenn Aufrechnungsmöglichkeiten gegen Ansprüche des Schuldners entstehen und bspw. eine Aufrechnung für das Jobcenter KomBA-ABI von Vorteil wäre (Einzelfallentscheidung).

Stundungsanträge sind durch das Sachgebiet FM abzulehnen (Ablehnungsbescheid), wenn der Schuldner seiner Verpflichtung zur Mitwirkung (z.B. Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse) nicht nachkommt. Weiterhin ist eine Stundung abzulehnen, wenn eine offensichtliche Zahlungsunwilligkeit des Schuldners vorliegt (Forderungsgefährdung).

4.3.5 Stundungszinsen

Gestundete Beiträge sind unter Berücksichtigung von § 34 der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift angemessen zu verzinsen. Als angemessene Verzinsung gelten 2% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB (VV § 59 Nr. 1.4.1 zu BHO).

Der jeweilige Basiszins ist den Mitteilungen der Bundesbank zu entnehmen. Er wird im Regelfall zum 1.1. und 1.7. eines jeden Jahres angepasst.

Stundungszinsen werden für die Dauer der gewährten Stundung erhoben. Ihre Höhe ändert sich nicht, wenn der Pflichtige vor oder nach dem Zahltermin zahlt, der im Stundungsbescheid festgelegt wurde. Eine vorzeitige Tilgung führt nicht automatisch zu einer Ermäßigung der Stundungszinsen.

Stundungszinsen werden zusammen mit dem Stundungsbescheid durch schriftlichen Verwaltungsakt festgesetzt. Die Stundungszinsen sind vor der ersten Rate oder mit der ersten

Rate der Hauptforderung zu erheben. Erst wenn die Zinsforderung beglichen ist, ist auf die Hauptforderung anzurechnen (siehe auch § 367 Abs. 1 BGB).

Der Zinssatz kann nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden bzw. auf Zinsen kann verzichtet werden, wenn diese unbillig wären. Eine Unbilligkeit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Zinserhebung die Zahlungsschwierigkeit des Schuldners noch wesentlich verschärfen würde, sich die wirtschaftliche Lage des Schuldners weiter droht zu verschlechtern und diese schwer geschädigt würde (VV § 59 Nr. 1.4.2 zu BHO).

Die Unbilligkeit wird angenommen, wenn das monatliche Einkommen unter der Pfändungsfreigrenze nach § 850c ZPO i. V. m. der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung des entsprechenden Jahres liegt. Die Unbilligkeit ist zu begründen und in der Akte zu dokumentieren.

4.3.6 Sicherheitsleistungen

Die Stundung ist in der Regel von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Von Sicherheitsleistungen kann abgesehen werden, wenn der zu stundende Betrag 1500,00 Euro (je Forderung) nicht übersteigt oder wegen der Vermögenslage des Schuldners die Sicherheit der zu stundenden Forderung nicht garantiert ist.

Verfügt der Schuldner über keine verwertbaren Sicherheitsleistungen, obwohl Sicherheitsleistungen zu fordern wären, so sind die Gründe aktenkundig zu machen.

4.3.7 Entscheidungsbefugnis

Anordnungsbefugt ist das Sachgebiet FM.

Der Anordnungsbefugte übergibt die Unterlagen zur weiteren Bearbeitung dem Sachgebiet Finanzen.

Die Anordnungsbefugnis inkl der Anordnungshöhe ergibt sich aus der jeweils gültigen Fassung der Dienstanweisung zur Regelung der Entscheidungs- und Unterzeichnungsbefugnis Nr. 01/2012

Bei Abwesenheit der Entscheidungsbefugten gilt die allgemeine Vertretungsregelung.

Entscheidungen zur Stundung (einschließlich Stundung mit Ratenzahlungsvereinbarung) von Forderungen über 30.000 EUR oder wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung sind, bedürfen

entsprechend § 34 Abs. 3 KoA-VV der Einwilligung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

4.3.8 Formvorschriften

Die Stundung öffentlich-rechtlicher Forderungen erfolgt durch Verwaltungsakt (§§ 31 ff. SGB X) per Stundungsbescheid und ist mit einer Rechtsfolgenbelehrung zu versehen.

5. Niederschlagung

5.1 Begriff

Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst. Die weitere Rechtsverfolgung ist deshalb nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Niederschlagung ist eine interne Verwaltungsmaßnahme ohne Außenwirkung. Sie ist antragsunabhängig. Eine Mitteilung an den Schuldner erfolgt nicht.

5.2 Voraussetzungen

Von der Weiterverfolgung des Anspruchs kann vorläufig abgesehen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Anspruchsgegnerin bzw. des Anspruchsgegners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen und eine Stundung nicht in Betracht kommt. Soweit keine hinreichende Sicherheit über die wirtschaftlichen Verhältnisse besteht, ist in der Regel die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Zwangsvollstreckungs- bzw. im Beitreibungsverfahren (beispielsweise durch die Vollstreckungsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) zu treffen (VV § 59 Nr. 2.3 zu BHO).

Die Dauer der befristeten Niederschlagung sollte in der Regel zwei Jahre nicht überschreiten.

Ist anzunehmen, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Anspruchsgegnerin bzw. des Anspruchsgegners (z. B. mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckungen) oder aus anderen Gründen (z. B. zweiter erfolgloser Adressermittlungersuch, von allen Erben ausgeschlagener Nachlass, erteilte Restschuldbefreiung nach Durchführung eines Insolvenzverfahrens) dauerhaft ohne Erfolg bleiben wird, so darf von einer weiteren Verfolgung des Anspruchs abgesehen werden (unbefristete Niederschlagung). Soweit keine hinreichende Sicherheit über die wirtschaftlichen Verhältnisse besteht, ist in der Regel die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Zwangsvollstreckungs- bzw. im Beitreibungsverfahren (beispielsweise durch die Vollstreckungsbehörden des Landkreises Anhalt- Bitterfeld) zu treffen.

Dasselbe gilt, wenn anzunehmen ist, dass die Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs zu hoch sind (VV § 59 Nr. 2.4 zu BHO). Zu den Kosten zählt neben den Ausgaben, die durch die Einziehung unmittelbar entstehen, auch der anteilige sonstige Verwaltungsaufwand.

Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

5.3 Verfahren

Die Niederschlagung aus wirtschaftlicher Sicht setzt die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Schuldners voraus (z.B. Vollstreckungsprotokoll). Bevor generell eine Niederschlagung angeordnet wird, trägt das FM alle zur Entscheidung notwendigen Unterlagen zusammen. Vor Entscheidung über die Niederschlagung ist zu prüfen (sofern nicht schon im Vorfeld geprüft worden ist), ob gegen einen gegenwärtigen oder künftigen Anspruch des Schuldners aufgerechnet werden kann oder ob andere Möglichkeiten der Forderungsbegleichung bestehen, z.B. Stundung. Die Gründe für eine Niederschlagung müssen nachvollziehbar dokumentiert sein. Im Ergebnis ordnet das FM an und übergibt zur weiteren Ausführung die Unterlagen dem Sachgebiet Finanzen. Aus der Anordnung muss hervorgehen, ob die Forderung befristet oder unbefristet niedergeschlagen wird.

Hinweis: Die Nichteinziehbarkeit einer Forderung ist durch die Niederschrift über den fruchtlosen Pfändungsversuch, durch die Abgabe des Vermögensverzeichnisses oder die Anmeldung zur Insolvenztabelle nachzuweisen.

5.3.1 Befristete Niederschlagungen, Überwachung von Niederschlagungsfristen

Forderungen sollen für 12 oder 24 Monate befristet niedergeschlagen werden. Nach Ablauf sind erneut Prüfungen und geeignete Maßnahmen zur Beitreibung der Forderung einzuleiten.

Soweit Forderungen des JC KomBA - ABI in das Insolvenzverfahren eines Schuldners fallen, sind diese Forderungen bis zum Ende des Insolvenzverfahrens befristet niederzuschlagen. Die Befristung ist dementsprechend auf den Tag genau auf 6 Jahre nach dem Eröffnungstermin zu setzen.

Soweit die Restschuldbefreiung versagt wird, sind durch das FM unverzüglich erneut Maßnahmen zur Beitreibung einzuleiten.

Ergeben sich während der Dauer der Niederschlagung Anhaltspunkte auf mögliche Besserungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, können die Befristungen jederzeit aufgehoben werden. Ziel hierbei ist die erneute Verfolgung der Forderungen.

Die Aufhebung einer Niederschlagung ist durch das FM dem Sachgebiet Finanzen mitzuteilen.

Gründe für eine befristete Niederschlagung sind z.B.

- fruchtloser Vollstreckungsversuch
- Schuldner hat Vermögensverzeichnis abgegeben (Einzelfallentscheidung)
- Schuldner unbekannt verzogen
- Schuldner hält sich vorübergehend im Ausland auf
- Wenn über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet und Ansprüche geltend gemacht wurden, sowie im Rahmen der Wohlverhaltensphase.

Mehrmalige (>3) befristete Niederschlagungen sollen vermieden werden.

5.3.2 Unbefristete Niederschlagungen

Unbefristete Niederschlagungen sind anzuordnen:

- bei Tod des Schuldners, soweit Erben nicht herangezogen werden können
- Ist anzunehmen, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners (z.B. mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckungen) oder aus anderen Gründen dauernd ohne Erfolg bleiben wird, so darf von einer weiteren Verfolgung des Anspruchs abgesehen werden.

Die Nichteinziehbarkeit ist nachzuweisen. Hierzu kommen insbesondere in Betracht:

- Unpfändbarkeitsprotokolle der Vollstreckungsbehörde oder eines Gerichtsvollziehers
- Ermittlungsprotokolle anderer Behörden über die wirtschaftlichen Verhältnisse
- Bei Forderungen von Schuldnern, denen in Insolvenzverfahren die Restschuldbefreiung erteilt wird. Zu beachten ist dabei, dass in diesem Fall nur die Forderungen unbefristet niedergeschlagen werden, die auch Insolvenzforderungen sind
- Bei unbekanntem Aufenthalt des Schuldners, nach vorangegangener befristeter Niederschlagung und erneuter erfolgloser Adressermittlung

Auch bei unbefristet niedergeschlagenen Forderungen ist eine erneute Einziehung zu prüfen, wenn sich Anhaltspunkte für einen Erfolg ergeben.

5.3.3 Entscheidungsbefugnis

Anordnungsbefugt ist das Sachgebiet FM.

Der Anordnungsbefugte übergibt die Unterlagen zur weiteren Bearbeitung dem Sachgebiet Finanzen.

Die Anordnungsbefugnis inkl der Anordnungshöhe ergibt sich aus der jeweils gültigen Fassung der Dienstanweisung zur Regelung der Entscheidungs- und Unterzeichnungsbefugnis Nr. 01/2012

Bei Abwesenheit der Entscheidungsbefugten gilt die allgemeine Vertretungsregelung.

Entscheidungen zur Niederschlagung von Forderungen nach dem SGB II über 50.000 EUR oder von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen entsprechend § 34 Absatz 3 KoA-VV grundsätzlich der Einwilligung des BMAS. In diesen Fällen muss dem BMAS ein qualifizierter Entscheidungsvorschlag vorgelegt werden. Dieser Vorschlag ist vom Fachassistent FM zu erarbeiten und zur Schlusszeichnung über den Sachgebietsleiter FM dem Vorstand zu übergeben.

5.3.4 Formvorschriften

Da die Niederschlagung den zugrundeliegenden Anspruch unberührt lässt und keine Regelung mit Außenwirkung gegenüber dem Schuldner trifft, wird sie allgemein als verwaltungsinterner Vorgang angesehen, der keinen Verwaltungsakt beinhaltet.

6. Erlass

6.1 Begriff

Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf einen festgesetzten (vollständig oder teilweise) Anspruch verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Anspruch (VV § 59 Nr. 3 zu BHO) und kann nicht wieder aufleben.

6.2 Voraussetzungen

Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Einziehung der Forderung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner dauernd eine besondere Härte bedeuten würde und damit unbillig wäre. Eine besondere Härte ist anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde (VV § 59 Nr. 3.4 zu BHO). Beides muss nach genauer Einzelfallprüfung dauerhaft gegeben sein und dieses muss durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.

In diesem Zusammenhang wird weiterhin zwischen der persönlichen und sachlichen Unbilligkeit unterschieden.

Innerhalb der persönlichen Unbilligkeit wird differenziert zwischen Erlassbedürftigkeit und Erlasswürdigkeit.

Erlassbedürftigkeit ist gegeben, wenn die Einziehung für den Schuldner eine existenzbedrohende Notlage darstellt und bei natürlichen Personen den notwendigen Lebensunterhalt auf nicht absehbare Zeit gefährdet. Eine Bedarfsunterdeckung nach dem SGB II allein genügt indes nicht, da dieses selbst im Rahmen von Aufrechnungen nach § 43 SGB II eine solche Unterdeckung vorsieht und bei einer vorübergehenden Lage, gegenüber dem Erlass, als milderer Mittel eine Stundung in Betracht kommt.

Der Erlasswürdigkeit des Schuldners kann entgegenstehen, dass der Schuldner seine wirtschaftliche Situation schuldhaft herbeigeführt hat oder der Erstattungsanspruch auf vorsätzlichem Verhalten des Schuldners beruht

Eine sachliche Unbilligkeit kann anzunehmen sein, bei einem Mitverschulden des Leistungsträgers beim Entstehen eines Erstattungsanspruchs oder wenn der Verwaltungsakt über den Anspruch als solchen offensichtlich und eindeutig falsch ist oder wenn die Einziehung mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie Verfassungsrecht oder Treu und Glauben, nicht vereinbar wäre oder wenn zwischenzeitlich die Rechtslage oder die Verwaltungspraxis geändert wurde, dieser Änderung aber keine Rückwirkung beigemessen wurde oder wenn

verschwiegenes Vermögen die Freibeträge nur geringfügig überstieg und der Erstattungsanspruch nun deutlich über dem gesamten Vermögen liegt.

Der Erlass von Schulden im Rahmen von außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren zur Vermeidung eines Insolvenzverfahrens ist in der Regel nicht zulässig. In diesen Verfahren liegt eine besondere Härte regelmäßig nicht vor, da die wirtschaftliche Notlage und die Existenzgefährdung bereits eingetreten sind und lediglich das gerichtliche Insolvenzverfahren vermieden werden soll.

6.3 Verfahren

6.3.1 Antragstellung

Für den Erlass ist ein Antrag des Schuldners erforderlich. Die Entscheidung über den Erlass ist dem Schuldner schriftlich mitzuteilen.

Jeder gewährte Erlass ist durch die Mitarbeiter des Sachgebietes FM dem Sachgebiet Finanzen unverzüglich unter Beifügung der Kopie des Bescheides mitzuteilen. Im Sachgebiet Finanzen erfolgen die notwendigen Buchungen.

6.3.2 Entscheidungsbefugnis

Die Vorbereitung zur Entscheidung wird durch den Fachassistent FM erstellt.

Die Anordnungsbefugnis inkl der Anordnungshöhe ergibt sich aus der jeweils gültigen Fassung der Dienstanweisung zur Regelung der Entscheidungs- und Unterzeichnungsbefugnis Nr. 01/2012

Bei Abwesenheit der Entscheidungsbefugten gilt die allgemeine Vertretungsregelung.

Entscheidungen zum Erlass von Forderungen nach dem SGB II über 15.000 EUR oder von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen gemäß § 34 Abs. 3 KoA-VV der Einwilligung des BMAS. In diesen Fällen muss dem BMAS ein qualifizierter Entscheidungsvorschlag vorgelegt werden. Dieser Vorschlag ist vom Fachassistent FM zu erarbeiten und zur Schlusszeichnung über den Sachgebietsleiter FM dem Vorstand zu übergeben.

6.3.3 Formvorschriften

Der Erlass öffentlich-rechtlicher Forderungen erfolgt durch Verwaltungsakt (§§ 31 ff. SGB X) per Bescheid und ist mit einer Rechtsfolgenbelehrung zu versehen.

7. Kleinbeträge

7.1 Begriff

Kleinbeträge sind geringfügige Beträge deren Einziehung aus wirtschaftlichen Gründen – Verhältnis von Aufwand und Nutzen – unverhältnismäßig ist oder deren Auszahlung nur auf ausdrücklichem Verlangen erfolgt.

7.2 Einnahmen

7.2.1 Anforderung

Von der Anforderung von Beträgen **von weniger als 7 EUR** (0,01 Euro bis 6,99 Euro) soll abgesehen werden. Diese Regelung gilt ausschließlich für Maßnahmen außerhalb von § 43 SGB II. Werden mehrere Ansprüche einer Schuldnerin oder eines Schuldners auf einem Personenkonto nachgewiesen, gilt die Kleinbetragsgrenze für den **Gesamtrückstand**. Eine Unterteilung nach kommunalen Mitteln oder Bundesmitteln erfolgt nicht.

7.2.2 Verzicht auf Betreibungsmaßnahmen

Beträgt der Gesamtrückstand **weniger als 7 EUR** (0,01 Euro bis 6,99 Euro), soll von einer Zahlungserinnerung und/ oder Mahnung abgesehen werden.

Beträgt der Gesamtrückstand **weniger als 36 EUR** (0,01 Euro bis 35,99 Euro), soll von der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen oder dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides abgesehen werden.

Nach erster erfolgloser Vollstreckung sind keine weiteren Vollstreckungsmaßnahmen bei einem **Gesamtrückstand von nicht mehr als 100 EUR** (0,01 Euro bis 100,00 Euro) einzuleiten.

7.3 Ausgaben

Beträge von **weniger als 3 EUR** (0,01 Euro bis 2,99 Euro) sind nur dann zur Auszahlung anzuordnen, wenn die oder der Empfangsberechtigte die Auszahlung ausdrücklich verlangt.

7.4 Verfahren

Eine abschließende Verfahrensweise zu den einzelnen Zuständigkeiten und der Verbuchung befindet sich in Erarbeitung.

8. Schlussbestimmungen

Die Dienstanweisung tritt am 17.12.2018 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den 13.12.2018

Krüger

Vorstand